



## Liegenschaftsverwaltung

# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die Sportanlagen

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und letztmals am 28. Oktober 2020 angepasst. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

## Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training/Wettkampf**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training bzw. Wettkampf teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach der sportlichen Aktivität**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training/Wettkampf, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach der sportlichen Aktivität die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: Es wird immer eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training/Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

### **Maskenpflicht / Konsumation**

- Schweizweit gilt ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 immer eine Maskenpflicht in den Innenräumen und Aussenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen. Somit haben alle im öffentlich zugänglichen Bereich sowie in den Garderoben und in den Sporthallen eine Maske zu tragen. Ebenfalls besteht im Zugangsbereich eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Künstler, Sportler) aufgehoben.
- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske während der sportlichen Aktivität kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (pro Person über 15 m<sup>2</sup> resp. bei ruhigen Sportarten über 4 m<sup>2</sup>) und die Lüftung gewährleistet ist.
- Bei Sport im Freien gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

### **Personenzahl-Beschränkung**

- Für den Trainingsbetrieb gibt es eine Personenzahlbeschränkung von max. 15 Personen.
- Für Veranstaltungen gilt die Beschränkung von 50 Personen.

### **Verbote**

- Nicht erlaubt sind Kontaktsportarten (z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt sind erlaubt.
- Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag.

### **Schutzkonzept**

- Ab 5 Personen muss ein Schutzkonzept erstellt werden.

### **Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Im Gang und in den Garderoben gilt die Maskenpflicht.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

### **Verantwortung**

#### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

**Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Neuenkirch ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

**Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

**Kommunikation**

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.